

► bAV-Info

Folge 083
24.11.2017
SLPM Veh

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblicher Altersversorgung nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) erfährt durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ab dem 01.01.2018 einschneidende Änderungen, die bereits in den bAV-Infos 081 und 082 dargestellt wurden.

Für einen schnellen Überblick wird die künftige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen nachfolgend in tabellarischer Form zusammengefasst.

Durchführungsweg	Steuerliche Behandlung in Ansparphase	Sozialabgaben in der Anwartschaftsphase		Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase beim AN	Sozialabgaben in der Leistungsphase
		AG-finanziert	Entgeltumwandlung		
Direktzusage	Gewinnmindernd beim Arbeitgeber (Pensionsrückstellung nach § 6a EStG), Steuerfrei beim Arbeitnehmer (§ 11 EStG)	Abgabefrei	Abgabefrei bis zu 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG), Fünftelungsregelung bei Kapitalauszahlung (§ 34 EStG)	In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig als Versorgungsbezug (§ 229 SGB V); bei Kapitalleistungen gilt
Unterstützungskasse	Gewinnmindernd beim Arbeitgeber (§ 4d EStG) Steuerfrei beim Arbeitnehmer (§ 11 EStG)	Abgabefrei	Abgabefrei bis zu 4 % der BBG	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG), Fünftelungsregelung bei Kapitalauszahlung (§ 34 EStG)	1/120tel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds - § 3 Nr. 63 EStG	Betriebsausgabe beim Arbeitgeber, steuerfrei beim Arbeitnehmer in Höhe von 8 % der BBG (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG)	Abgabefrei bis zu 4 % der BBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	Abgabefrei bis zu 4% der BBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG) Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig als Versorgungsbezug (§ 229 SGB V); bei Kapitalleistungen gilt
Direktversicherung, Pensionskasse (kapitalgedeckt) - § 40b EStG	Betriebsausgabe beim Arbeitgeber (§ 4b EStG), Zusagen vor 2005: Pauschalversteuerung bis 1.752 / 2.148 EUR (§ 40b EStG)	Abgabefrei bis zu 1.752 / 2.148 EUR (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV)	Bei Umwandlung von Sonderzahlungen abgabefrei bis 1.752 / 2.148 EUR (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV)	Rentenzahlung mit Ertragsanteil steuerpflichtig (§ 22 Nr. 1 a bb EStG), Kapitalzahlung nach § 20 Abs. 1 EStG.	1/120tel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate
Direktversicherung,	Betriebsausgabe beim Arbeitgeber	Abgabepflichtig	Abgabepflichtig	Nachgelagerte Besteuerung	Beitragsfrei bei gesetzlich

Pensionskasse, Pensionsfonds - §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG	(§§ 4b, c, e EStG) Voll steuerpflichtig beim Arbeitnehmer, dafür Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung (§§ 10a, 82 Abs. 2 EStG)			(§ 22 Nr. 5 EStG); Fünftelungsregelung (§ 34 EStG) bei der Abfindung von Kleinbetragsrenten Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	Pflichtversicherten; bei freiwillig gesetzlich Versicherten beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 238a SGB V)
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds - § 100 EStG	Beitragsvolumen: 240 bis 480 EUR jährlich; Gewinnmindernd beim Arbeitgeber (§§ 4b, c, e EStG); 30% der Beiträge werden über Lohnsteuer erstattet; Steuerfrei beim Arbeitnehmer (§ 100 Abs. 6 EStG)	Abgabenfrei bis zu 4 % der BBG unter Einbezug von § 3 Nr. 63 EStG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	-----	Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG), Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig als Versorgungsbezug (§ 229 SGB V); bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate
Vervielfältigungsregelung - § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG – Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds	Steuerfrei bis zu 4% der BBG x Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat (maximal 10)	Abgabenfrei bis zu 4% der BBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	Abgabenfrei bis zu 4% der BBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV), bei Umwandlung einer Abfindungszahlung wegen Beendigung des Dienstverhältnisses unbegrenzt sozialabgabenfrei	Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG), Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	
Nachentrichtung von Beiträgen - § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG – Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds	Steuerfrei bis zu 8% der BBG x Anzahl der ganzen Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis ruhte (maximal 10)	Abgabenfrei bis zu 4% der BBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	Abgabenfrei bis zu 4% der BBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG), Altersentlastungsbetrag des § 24a EStG	

Zusammenfassung

1. Durch das BRSG wird die steuerliche Förderung der bAV ab dem 01.01.2018 ausgeweitet.
2. So wird im § 3 Nr. 63 EStG das Fördervolumen von 4% auf 8% der BBG ausgebaut, die Vervielfältigungsregelung neu geregelt und die Möglichkeit der Nachholung von Beiträgen eingeführt.
3. Mit § 100 EStG wurde eine komplett neue Förderung von bAV für Geringverdiener eingeführt.
4. Die sozialabgabenrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen blieb bis auf die Abschaffung der Doppelverbeitragung bei Riester-Renten unverändert.